

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 07/15**

- Datum / Zeit:** Mittwoch, 22. April 2015 / 17.00 – 21.45 Uhr
- Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen
- Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher
- Gemeinderäte:** Werner Bieberschulte, Gemeinderat  
Gina Hasler, Gemeinderätin  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Albert Kindle, Gemeinderat  
Siglinde Marxer, Vizevorsteherin  
Werner Marxer, Gemeinderat  
Manfred Meier, Gemeinderat  
Jochen Ott, Gemeinderat  
Pia Rieley, Gemeinderätin
- Entschuldigt:** Viktor Marxer, Gemeinderat
- Anwesende Gäste:** Jürgen Biedermann, Gemeindepolizist (Trakt. Nr. 47)  
Marcel Foser, Leiter Hochbau (Trakt. Nrn. 48, 53)  
Adrian Gabathuler, Leiter Forstbetriebe (Trakt. Nr. 53)  
Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nrn. 49-52)  
Christoph Zindel, STW AG, Chur, (Trakt. Nrn.49-51)  
Manfred Bischof, Verkehrsingenieure, Eschen (Trakt. Nr. 52)
- Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Kanzlei
-

## Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 06/15	
2.	Hausordnungen Jugendräume: Aufhebung	40
3.	Reglement für die Benutzung der Festbankgarnituren: Aufhebung	41
4.	Reglement über die Vermietung von Kleinwohnungen im Postgebäude: Änderung	42
5.	Gemeindeordnung: Anpassung	43
6.	Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	44
7.	Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	45
8.	Referendum gegen den Verpflichtungskredit für den Neubau der Turnhalle Nendeln mit Aula und Nebenräumen	46
9.	Dienstfahrzeug der Gemeindepolizei: Ersatzanschaffung	47
10.	Baubewilligungsverfahren Parzelle Nr. 1305: Geräteschuppen mit saisonaler Nutzung als Verkaufstand / Ausnahme Gebäudehöhe	48
11.	Gestaltungsplan Kreuz: Genehmigung	49
12.	Projekt „Clunia“: Zwischenbericht zur Kernentwicklung Nendeln	50
13.	Wirtschaftspark Eschen: Zwischenbericht	51
14.	Parkraumbewirtschaftung	52
15.	Anschaffung eines Hubfahrzeuges	53

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 86 bis 116.

---

**Günther Kranz**  
Gemeindevorsteher

---

**Siglinde Marxer**  
Vizevorsteherin

---

**Philipp Suhner**  
Leiter Kanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

## **1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 06/15**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 06/15 vom 25. März 2015 sei zu genehmigen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt 011

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Jugendamt, Jugendkommission, Jugendprogramm 430

## **2. Hausordnungen Jugendräume: Aufhebung**

**40**

**Antragsteller** Leiter Gemeindeganzlei

### **Bericht**

Der Gemeinderat Eschen-Nendeln hat an seiner Sitzung vom 18. November 1998 die Hausordnungen für die Jugendräume in Eschen und Nendeln genehmigt und erlassen. Diese Reglemente wurden dann im Verlaufe der Jahre durch „Handlungsanweisungen“ der Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter ersetzt. Die beiden Reglemente aus dem Jahr 1998 wurden formell nie aufgehoben. Mit der Übergabe der Aufgaben in die neue Stiftung ist es in Zukunft sowieso Sache der Stiftung, entsprechende Hausordnungen zu erlassen.

Deshalb können die vorstehenden Hausordnungen ersatzlos aufgehoben werden.

### **Antrag**

Die Hausordnungen Jugendraum Eschen und Jugendraum Nendeln vom 18. November 1998 seien per 30. Juni 2015 aufzuheben.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebühren- o11  
ordnungen, Landesgesetzblatt

### **3. Reglement für die Benutzung der Festbankgarnituren: Aufhebung**

**41**

**Antragsteller** Leiter Gemeindekanzlei

#### **Bericht**

Das Reglement für die Benutzung der Festbankgarnituren wurde am 6. Juli 2000 vom Gemeinderat erlassen.

Für den in diesem Reglement geregelten Prozess ist kein Reglement notwendig. Die Einhaltung gewisser Grundsätze kann auf dem Dienstweg (interne Weisung) sichergestellt werden. Die Gebühren können im Gebührenreglement geregelt werden. Die Aufhebung dient somit der Förderung von effizienten Prozessen und dem Bürokratieabbau.

#### **Anträge**

1. Das Reglement für die Benutzung der Festbankgarnituren sei aufzuheben.
2. Die Gebühren seien über das Gebührenreglement festzulegen.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebühren- o11  
ordnungen, Landesgesetzblatt

### **4. Reglement über die Vermietung von Kleinwohnungen im Postgebäude: Änderung**

**42**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

#### **Bericht**

Am 17. Dezember 1999 erliess der Gemeinderat ein Reglement über die Vermietung von Kleinwohnungen im Postgebäude. Das Reglement wurde im Zusammenhang mit dem Postgebäude erlassen, weil sechs 2,5-Zimmer-Wohnungen und eine 3,5-Zimmer-Wohnung vor allem an ältere oder behinderte Menschen vergeben werden sollen.

Im Zuge der Umbauarbeiten am ehemaligen Postgebäude respektive am neuen Haus der Gesundheit werden die Wohnungen umfassend saniert. Ab dem 1. Februar 2016 sollen die Wohnungen wieder vermietet werden. Nebst diesen Wohnungen laufen auch Bestrebungen, Räumlichkeiten an Dienstleister aus der Gesundheitsbranche zu vermieten.

Ursprünglich war vorgesehen, das Reglement an der letzten Gemeinderatssitzung vom 25. März 2015 aufheben zu lassen. In der Diskussion im Gemeinderat setzte sich aber die Meinung durch, dass das bestehende Reglement nach wie vor seine Berechtigung hat und nur dahingehend angepasst werden soll, dass in der

Vermietung eine grössere Flexibilität erzielt werden kann. Schlussendlich hat die Überarbeitung aber einen grösseren Reformatationsbedarf zu Tage gebracht.

### **Änderungen**

Das Wording im Reglement wurde von „Postgebäude“ in das „Haus der Gesundheit“ übernommen.

In der Prioritätsordnung wurden neu Eschner und Nendler Einwohner auswärtig wohnenden Personen vorgezogen. Der Begriff „ihnen gleichgestellte Personen“ eines Eschner Bürgers ist ein unbestimmbarer Begriff. Bürger sollten Einwohnern auch nicht vorgezogen werden. Das ist Aufgabe der Bürgergenossenschaft. Entscheidend ist, dass eine in Eschen-Nendeln wohnhafte Person den Vorzug erhält und primär im AHV-Alter ist, IV-Rentner ist oder sich in einer Notlage befindet.

In der Prioritätsordnung wurde ein zweiter Absatz aufgenommen, wonach die Wohnungen auch an andere Personen vermietet werden können, wenn bei den bevorzugten Personen keine Nachfrage vorhanden ist. Dies ist aus finanzieller Sicht nötig, weil die Gemeinde Eschen-Nendeln es sich nicht leisten kann, Wohnungen über Monate hinweg nicht zu vermieten, nur weil die Nachfrage bei einer bestimmten bevorzugten Personengruppe nicht vorhanden ist. Leerstände müssen vermieden werden.

Der dritte Absatz in Art. 2 wird ersatzlos gestrichen, weil die Personen unter dem Art. 1 Abs. 1 lit. a-c gleichberechtigt sind.

Die Zuteilung der Wohnungen wurde in die Kompetenz des Gemeindevorstehers gelegt. Dies entspricht der langjährigen Praxis. Er wird dabei Rücksprache mit dem Immobilienverwalter und dem Leiter der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen halten.

Der Begriff Ehegatte in Art. 3 Abs. 1 wird durch den Begriff „Partner“ ersetzt.

In Art. 3 Abs. 2 wird im alten Reglement formuliert, dass Umgehungsgeschäfte Ausschlussgründe sind. Ob ein Umgehungsgeschäft vorliegt, wird sich in aller Regel erst im Nachhinein, d.h. nach Vermietung herausstellen. So gesehen kann die Feststellung, dass ein Umgehungsgeschäft vorliegt, kein Ausschlussgrund im Sinne des Umstandes, dass dann eine Person gar nicht in die engere Wahl für die Vergabe einer Mietwohnung kommen würde, definiert werden, sondern die Gemeinde steht dann allenfalls nach der Feststellung, dass ein Umgehungsgeschäft vorliegt vor der Tatsache, dass sowohl die Vergabe als auch möglicherweise bereits der Abschluss des Mietvertrages erfolgt ist.

Wenn bereits im Vergabeverfahren festgestellt wird, dass ein Umgehungsgeschäft beabsichtigt ist, stellt dies selbstverständlich einen Ausschlussgrund im Vergabeverfahren dar. Deshalb müssen hier die näheren Umstände nicht definiert werden.

In Art. 4 Abs. 2 soll die Teuerung an den Landesindex für Konsumentenpreise geknüpft werden.

Zu Art. 4 Abs. 3: Um den Rahmen des Ermessens des Gemeindevorstehers abzustecken für den Fall, dass er eine Ausnahme von der Geltendmachung einer Kautionshöhe von zwei Monatsmieten machen kann, muss formuliert werden, was überhaupt (nicht abschliessend) einen Ausnahmegrund darstellt.

Art. 6 soll ersatzlos aufgehoben werden. Es ist in der Regel in einem Reglement nicht vorgesehen, dass bei Unstimmigkeiten oder behaupteten Verletzungen des Reglements ein Schiedsgericht aufgerufen werden kann. Sollten sich aus den Mietverträgen Streitigkeiten ergeben, richten sich diese sowieso nach dem Privatrecht.

Im Anhang wurde die Möglichkeit der Vergabe des Aufenthaltsraumes für Aktivitäten von Senioren ersatzlos aufgehoben.

### **Erwägungen**

Die Wohnungen sollen auch in Zukunft primär an in Eschen oder Nendeln wohnhafte Personen vergeben werden. Sollten sich aus diesem Personenkreis keine weiteren geeigneten Mieter finden lassen, kann der Fächer auch geöffnet werden. Ziel ist es, dass bei einer fehlenden Nachfrage die Wohnungen schnell wieder vermietet werden können, damit auch eine entsprechende Rendite auf dem Objekt erzielt werden kann. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es teilweise sehr schwierig war, die Wohnungen gemäss dem Reglement vermieten zu können. Keine Institution kann es sich leisten, Wohnungen langfristig leer stehen zu lassen.

### **Antrag**

1. Die Änderungen im Reglement über die Vermietung von Wohnungen im Haus der Gesundheit seien zu genehmigen.
2. Das Reglement sei mit der Kundmachung in Kraft zu setzen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindegesezt, Gemeindeordnung, Statuten, Reglemente, Geschäfts- und Gebührenordnungen, Landesgesetzblatt 011

## **5. Gemeindeordnung: Anpassung**

**43**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG) wurde das Pensionsversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1988 aufgehoben und die relevanten Bestimmungen in das Besoldungsgesetz (Gesetz vom 6. September 2013 über die Abänderung des Besoldungsgesetzes, LGBI. 2013 Nr. 330) übernommen. Einzelne Festlegungen dieser Gesetzesrevision tangieren den Art. IX der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln und sind im Nachvollzug anzupassen.

### **Antrag**

Die Anpassung der Gemeindeordnung basierend auf der Gesetzesanpassung im Besoldungsgesetz sei zur Kenntnis zu nehmen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**6. Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung****44****Antragsteller**                      Gemeindevorsteher**Gesuchstellerin**                      Darja Kranz, Widum 23, 9488 Schellenberg**Bericht**

Frau Darja Kranz hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

**Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

**7. Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung****45****Antragsteller**                      Gemeindevorsteher**Gesuchstellerin**                      Tatiana Robertowna Miuskaya Fehr, Wiedengasse 8, 9492 Eschen**Bericht**

Frau Tatiana Robertowna Miuskaya Fehr hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

**Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

## **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindeversammlungen, Gemeindeabstimmungen und -wahlen, Bürgerabstimmungen (Prüfen der Stimmregister, Ergebnisse, Rekurse und Beschwerden, Wahlkommission, Stimmzähler)

## **8. Referendum gegen den Verpflichtungskredit für den Neubau der Turnhalle Nendeln mit Aula und Nebenräumen**

46

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Mit Schreiben vom 10. April 2015 (Eingang 10. April 2015) ist vom Vorstand der FBP Ortsgruppe Eschen-Nendeln ein Referendumsbegehren gegen den Verpflichtungskredit von CHF 7'590'000.00 für den Neubau der Turnhalle mit Aula und Nebenräumen (inkl. Rückbauten, Anteil Zugang und Anteil Heizung), für die Umbauten an der Primarschule (Anteil Zugang, Anteil Heizung) sowie die Umgebung mit Aussenanlage angemeldet worden.

Die Kundmachung erfolgte am 1. April 2015. Referendumsbegehren sind gemäss Art. 41 Abs. 2 des Gemeindegesetzes innerhalb von 14 Tagen nach der Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften (ein Sechstel der Stimmberechtigten) beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Der Gemeinderat überprüft unverzüglich, ob die formellen und materiellen Erfordernisse eines Initiativ- oder Referendumsbegehrens erfüllt sind. Er weist ein Begehren binnen einem Monat zurück, wenn es offensichtlich gesetzwidrig ist oder sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher in die Zuständigkeit einer anderen Gemeindebehörde (unter Vorbehalt von Art. 42) oder einer Landesbehörde fällt.

Diese formelle und materielle Überprüfung erfolgt umgehend, nachdem die Unterschriften beim Gemeindevorsteher eingereicht worden sind.

In der ersten Sitzung des Gemeinderates nach dieser Überprüfung wird der Gemeinderat über die Gültigkeit des Referendumsbegehrens einen Beschluss fällen und bei Gültigkeit des Begehrens den Abstimmungstermin festlegen. Dieser muss innerhalb von vier Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens stattfinden.

### **Erklärung des Gemeinderats zum Referendum**

Die Kernentwicklung von Nendeln ist für die Gemeinde von grosser Bedeutung und bildete einen Schwerpunkt der Gemeinderatsarbeit in der Mandatsperiode 2011-2015. Nendeln soll einen belebten, verkehrsberuhigten Dorfkern erhalten und nicht nur als Durchgangsdorf wahrgenommen werden. Zudem sollen die Potenziale der Gemeinde, insbesondere auch auf dem Areal der Primarschule, zur Erhöhung der Lebensqualität und Verbesserung der dörflichen Infrastrukturen genutzt und im Sinne des Gemeinderichtplans umgesetzt werden. Aus dieser übergeordneten Zielsetzung entstanden zwei Schlüsselprojekte: Das Projekt zur Entwicklung des Primarschulareals mit einer neuen Turnhalle und einem Aussenraum konzentriert sich



auf Nutzungen in den Bereichen Bildung und Familie, inklusive Mittagstisch, und Freizeit. Das Projekt im Ortskern beinhaltet verschiedene zentrumsbildende Elemente sowie eine verkehrsberuhigende Strassenraumgestaltung.

#### Dorfentwicklung von Nendeln

Das Projekt Clunia (Dorfentwicklung Nendeln) ist ein mit Fachleuten erarbeitetes Grundkonzept für die Entwicklung von Nendeln, bei dem Vertreterinnen und Vertreter aus den Vereinen und aus der Bevölkerung in acht Workshops stark einbezogen wurden. Während der Teil der Primarschule, der Turnhalle und der Umgebung des Schulareals heute umsetzungsreif ist, müssen für den zweiten Teil im Ortskern noch die laufenden Vorarbeiten abgeschlossen werden, insbesondere bezüglich der Strassenraumgestaltung. Bei den Planungen zur künftigen Dorfentwicklung von Nendeln wurden die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Vereine in mehreren Veranstaltungen aufgenommen und in die Projektarbeit einbezogen. Als zentrale Themen kristallisierten sich von Anfang an die Schaffung eines Dorfkerns und die Verkehrsführung durch Nendeln heraus.

#### Ortskern mit Mehrzwecksaal, Dorfplatz und Dienstleistungen

Die Ortskerngestaltung mit einem angemessenen Mehrzwecksaal, einem Dorfplatz und verschiedenen Dienstleistungsangeboten sowie einer verkehrsberuhigenden Strassenraumgestaltung standen im Mittelpunkt der in den vergangenen Jahren erarbeiteten Planungsgrundlagen. Darauf baut auch die geplante Ausschreibung eines Projektwettbewerbs für die Ortskerngestaltung auf. Im Zuge der intensiven Projektarbeiten und der breiten Diskussionen wurden mehrere Standorte für den Mehrzwecksaal diskutiert, darunter das Areal des Hagenhauses und aufgrund einer Eingabe bei der Gemeinde auch das Primarschulareal. Aufgrund der verfolgten Ziele und der Anforderungen an einen attraktiven Ortskern mit dem notwendigen Aussenraum bilden jedoch der geplante Mehrzwecksaal und ein öffentlicher Platz wesentliche zentrumsbildende Elemente, weshalb sie als Teil der Zentrumsgestaltung im Ortskern bei der alten Post und der Kapelle angesiedelt werden sollen.

#### Einbezug der Bevölkerung und der Vereine

Schon beim ersten Bevölkerungsworkshop im November 2010 wurden die Entwicklung eines Dorfkerns und die Strassenführung durch Nendeln als wichtigste Anliegen einer übergeordneten Entwicklung identifiziert. Bei den Folgeworkshops ab Dezember 2011 sind verschiedene Standortvarianten für das «Nendler Zentrum» mit einem an Grösse und Ausmass angemessenen Mehrzwecksaal und angegliederten öffentlichen und privaten Dienstleistungen eingehend und am 4. Oktober 2012 zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern diskutiert worden. Dabei wurde der Standort bei der Kapelle bzw. bei der alten Post als Bestvariante beurteilt. Beim achten und abschliessenden Workshop im Dezember 2014 wurden als wichtigste Nutzungen im Ortskern ein Mehrzwecksaal für Vereinsanlässe und Veranstaltungen sowie die Schaffung eines Treffpunkts für Begegnungen aller Art und Massnahmen zur Verkehrsberuhigung genannt.

#### Zwischenbericht und Stabsübergabe an den neuen Gemeinderat

Der Gemeinderat hat am 22. April 2015 einen Zwischenbericht zum Stand der Kernentwicklung Nendeln in zustimmendem Sinne zur Kenntnis genommen und zuhanden des neuen Gemeinderats verabschiedet. Bei der Kernentwicklung empfiehlt der Gemeinderat ein etappiertes Vorgehen. Der derzeitige Projektstand ermöglicht es dem neuen Gemeinderat, bezüglich der Strassenraumgestaltung sowie des konkreten Standorts für einen Mehrzwecksaal mittlerer Grösse und für den Dorfplatz, als zentrale Elemente für die Bildung und Gestaltung des künftigen Ortskerns, die notwendigen Grundsatzentscheidungen zu fällen. Als Grundlagen dafür können die in der zu Ende gehenden Mandatsperiode des Gemeinderats geleisteten Vorarbeiten herangezogen werden. Die grundsätzliche Zielsetzung der Kernentwicklung Nendeln ist im genehmigten Gemeinderichtplan verankert. Darin ist festgehalten, einen Dorfkern mit attraktiven Aussenräumen und mit verschiedenen Dienstleistungen zu schaffen, welcher prioritär den Fussgängern und Fahr-

radfahrern zur Verfügung steht. Durch die Kernentwicklung und vornehmlich die Strassenraumgestaltung soll der Langsamverkehr (Fuss- und Radverkehr) gestärkt werden.

#### Turnhallenneubau samt Mehrzweckraum (Aula), Nebenräumen und Aussenraumgestaltung sowie Anpassungen an der Primarschule

Parallel zur Ortskernentwicklung wurde das Teilprojekt auf dem Primarschulareal mit einer neuen Turnhalle als eigenständiges Wettbewerbsverfahren vorangetrieben und das Siegerprojekt aus dem durchgeführten Projektwettbewerb im Juni 2014 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die bisherige Planung sieht vor, dass vorbehaltlich des Ausgangs des ergriffenen Referendums im Herbst 2015 mit den Bauarbeiten begonnen wird. Das Projekt ist insofern dringlich, weil aufgrund des sehr schlechten baulichen Zustands der Turnhalle in den nächsten Jahren Investitionen getätigt werden müssten, die bisher im Hinblick auf das Neubauprojekt aufgeschoben wurden. Die notwendig werdenden Investitionen in die alte Bausubstanz wären falsch eingesetzte Mittel, weil dadurch keine nachhaltige Lösung möglich ist. Für eine Vollsanierung, die sich im Rahmen der Variantenstudien als nicht sinnvoll erwiesen hat, würden bis zu 3.2 Millionen Franken auflaufen, ohne dass die funktionalen und räumlichen Unzulänglichkeiten damit gelöst würden. Auch die massiv höheren Unterhaltskosten für die bestehende Bausubstanz im Vergleich zum Neubauprojekt verursacht eine zeitliche Verzögerung des Projekts und beträchtliche Mehrkosten. Der Turnhallenneubau samt Mehrzweckraum (Aula), Nebenräumen und Aussengestaltung sowie Anpassungen an der Primarschule Nendeln ist ein vom Gesamtgemeinderat getragenes Projekt, das zusammen mit der neuen Ortskerngestaltung wesentlich zur Dorfentwicklung von Nendeln beitragen wird.

#### **Erwägungen**

Die Gemeinderäte der FBP-Fraktion stehen geschlossen hinter dem Projekt und hinter dem Entscheid vom 25. März 2015.

Der Gemeindevorsteher ist sehr glücklich darüber, dass der Gemeinderat nach wie vor geschlossen hinter dem Entscheid vom 25. März 2015 steht. Auch der Bauausschuss steht geschlossen hinter dem Entscheid und hinter dem Projekt. Er führt weiter aus, dass es beim Konzept zum Ortsteil Nendeln um die langfristige positive Entwicklung des Dorfes geht. Das Gesamtkonzept, welches in verschiedenen Workshops erarbeitet wurde, beantwortet sehr viele Fragen, um diese positive Entwicklung nun anzustossen. Auch der Ortsplaner der Gemeinde Eschen-Nendeln bescheinigt, dass die vergangene Legislaturperiode gut genutzt wurde, um eine fundierte Abklärung zur langfristigen Entwicklung des Dorfes zu erarbeiten. Dabei bilden gemäss dem Konzept die Kernentwicklung im Zentrum (hier sollen die zentrumsbildenden Elemente angesiedelt werden sowie eine verkehrsberuhigende Strassenraumgestaltung umgesetzt werden) sowie das Turnhallenprojekt mit den Nutzungen in den Bereichen Bildung und Familie, Mittagstisch und Freizeit zwei unabhängige Projekte. Diese Unabhängigkeiten wurden auch von der Bevölkerung in den Workshops und anlässlich der beiden Orientierungsversammlungen so bestätigt.

Der gesamte Gemeinderat vertritt die Meinung, dass bei weiteren Verzögerungen der Ortsteil Nendeln weiter Schaden nimmt.

Betreffend die Kommunikation ist eine Orientierungsversammlung geplant. Ausserdem sind den Abstimmungsunterlagen Informationen beizulegen.

### **Anträge**

1. Vom Eingang des Referendumsbegehrens sei Kenntnis zu nehmen.
2. Die vorstehende Erklärung des Gemeinderates zum Referendum sei zu genehmigen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Wirtschaftliche und technische Angelegenheiten der Polizei (Ausrüstung, Bewaffnung, Uniform, Fahrzeuge, Geräte etc.) 122

## **9. Dienstfahrzeug der Gemeindepolizei: Ersatzanschaffung**

47

**Antragsteller** Gemeindepolizist

### **Bericht**

Das aktuelle Fahrzeug der Gemeindepolizei Eschen-Nendeln ist ein Mazda Tribute, der im Juni 2001 angeschafft wurde. Heute ist das Dienstfahrzeug 14-jährig und weist einen Kilometerstand von 102'000 km aus. Es ist teilweise rostig und stark reparaturanfällig. Für einzelne Komponenten gibt es bereits seit längerer Zeit keine Ersatzteile mehr. So musste z.B. die Funkfernbedienung für die Zentralverriegelung abgehängt werden. Für den Polizei-Dachbalken (20-jährig und bereits damals vom Vorgängerauto übernommen) gibt es ebenfalls keine Ersatzteile mehr.

Anlässlich einer Prüfung durch den Garagenbetrieb wurden weitere Mängel festgestellt, die zu beheben sind. Für diese Mängel liegt eine grobe Kostenschätzung von ca. CHF 7'000.00 vor. Im Laufe der nächsten Jahre ist mit weiteren grossen Reparaturen zu rechnen, was den wirtschaftlichen Betrieb dieses Fahrzeuges in Frage stellt.

### **Anschaffung neues Fahrzeug**

Bei der Evaluation des Fahrzeuges wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Budget
- geeigneter Fahrzeugtyp
- Wirtschaftlichkeit des Fahrzeuges
- notwendige Ausstattung / Anforderungen
- Polizeiumbau
- Beschriftung
- Garage in der Nähe / in der Gemeinde
- gute Serviceleistungen während des Betriebs des Fahrzeuges

Aufgrund dieser Kriterien konnten zwei Fahrzeuge in die engere Auswahl genommen werden. Einerseits handelt es sich um den Mazda CX-5 und den VW Tiguan. Andere Fahrzeuge wurden bereits früher im Prozess ausgeschieden, da sie wesentlich teurer waren.

### **Budget**

In der Investitionsrechnung 2015 ist im Konto Nr. 100.506.00 ein Budgetposten von CHF 50'000.00 für die Ersatzanschaffung vorgesehen.

### **Erwägungen**

Die anstehenden Reparaturkosten für das alte Auto, die fehlenden Ersatzteile und die weiter zu erwartenden Unterhalts- und Betriebskosten (ca. 15 lt. Verbrauch / 100 km) machen eine Neuanschaffung des Dienstfahrzeuges notwendig. Ein wirtschaftlicher Betrieb und die volle Einsatzfähigkeit dieses Fahrzeuges kann in Zukunft nicht mehr sichergestellt werden.

Das vorstehende Angebot wurde in einem zeitintensiven Prozess im Vergleich mit anderen Fahrzeugen evaluiert. Andere Angebote (Beispielsweise BMW, Subaru) waren wirtschaftlich dem Angebot der Firma Garage Wohlwend, Nendeln, unterlegen. Es handelt sich beim Angebot des Mazda CX-5 um das wirtschaftlich günstigste Angebot, welches die Bedürfnisse der Gemeindepolizei Eschen-Nendeln abdecken kann.

### **Anträge**

1. Die Ersatzanschaffung des Dienstfahrzeuges für die Gemeindepolizei Eschen-Nendeln sei an die Firma Wohlwend, Nendeln, zum Preis von CHF 37'850.00 zu vergeben.
2. Der Umbau des Mazda CX-5 sei an die Firma H. Quaderer Autoelektrik AG, Schaan, zum Preis von CHF 12'823.40 zu vergeben.
3. Die Beschriftung des Mazda CX-5 sei an die Firma Reinold Ospelt AG, Vaduz, zum Preis von CHF 1'722.60 zu vergeben.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen

602

## **10. Baubewilligungsverfahren Parzelle Nr. 1305: Geräteschuppen mit saisonaler Nutzung als Verkaufsstand / Ausnahme Gebäudehöhe**

**48**

### **Antragsteller**

Gestaltungs- und Planungskommission  
Leiter Hochbau

### **Bericht**

Das bestehende kleine Marronihaus auf der Parzelle Nr. 1305, welches nicht bewilligt und im unterschrittenen Mindestgrenzabstand zu nahe an die östlich angrenzende Parzelle Nr. 1572 gebaut wurde, soll gemäss dem am 18. März 2015 eingereichten Baugesuch an die Westseite zur angrenzenden Parzelle Nr. 1304 verschoben werden.

Gemäss Art. 8 Abs. 6 der Bauordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln ist in der Wohnzone (A) eine dreigeschossige Bauweise vorgeschrieben. Weil der eingeschossige kleine Geräteschuppen mit der Grundfläche von 9 m<sup>2</sup> mit saisonaler Nutzung als Verkaufsstand (Marronihaus) nicht dieser Vorschrift entspricht, wurde die Bauherrschaft aufgefordert, einen Ausnahmeantrag einzureichen. Dieser Ausnahmeantrag ist am 30. März 2015 seitens der Bauherrschaft nachgereicht worden.

#### **Rechtliches**

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Baugesetzes kann der Gemeinderat unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften der Bauordnung bewilligen.

#### **Antrag**

Der Verschiebung der Kleinbaute sei zuzustimmen:

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Spezialbauordnungen, Überbauungen

612.3

### **11. Gestaltungsplan Kreuz: Genehmigung**

**49**

**Antragsteller** Ortsplanungskommission

#### **Bericht**

##### Vorgeschichte Kreuz

Im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Zentrumsaufwertung in der Gemeinde Eschen, wurde per Ende 2011 ein Investorenwettbewerb zum Studienauftrag „Volumenkonzept zur Sicherstellung des Gestaltungsplans Areal Kreuz“ ausgeschrieben. Das Gebiet, welches zugleich den Bearbeitungsperimeter bildet, umfasst die Parzelle Nr. 138. Sie befindet sich im Besitz der Gemeinde Eschen-Nendeln.

Als Sieger ging das Projekt A von Batliner & Schafhauser AG hervor, welchem das grösste Entwicklungspotential bescheinigt wurde. Es wurde zusammen mit der Jury weiterentwickelt. Als Investor konnte die ITW AG gewonnen werden. Das Baurecht wurde von der Gemeinde Eschen-Nendeln im selbstständigen und dauernden Baurecht der Kreuz Immo Anstalt übergeben. Die Parteien vereinbarten, das Eigentum des Baurechtes auf die Baurechtsnehmerin zu übertragen. Die Parzellen werden dem Bauherrn unbebaut und frei übergeben.

Das Siegerprojekt sieht zwei neue Bauten vor, welche zur Belebung des Dorfplatzes beitragen sollen. In den Erdgeschossen werden publikumsattraktive Nutzungen vorgesehen. Die Obergeschosse werden der Wohnnutzung zur Verfügung gestellt. Durch die Platzierung der Bauten entstehen diverse Aussenräume.

Die Parkierung für das Gebiet Kreuz soll mittels einer neuen Tiefgarage geregelt werden. Diese soll an die bestehende Tiefgarage unter dem Dorfplatz angebunden werden. Verschiedene Varianten betreffend Zu- und Ausfahrt wurden geprüft. Diese sollen zumindest als Option einer ergänzenden Erschliessung sichergestellt werden.

Mittels Gestaltungsplan sollen nun die nötigen Rahmenbedingungen für die Überbauung gemäss dem weiterentwickelten Siegerprojekt geschaffen werden und zu einer Qualitätssteigerung des öffentlichen Raumes führen.

#### Erlass eines Gestaltungsplans im Gebiet Kreuz

Der Gestaltungsplan wurde eigenhändig von der Gemeinde eingeleitet (gemäss Art. 24 Abs. 1 Baugesetz (BauG) kann die Gemeinde im öffentlichen Interesse Gestaltungspläne erlassen).

#### Vorabklärungen / Auftragserteilung Gestaltungsplan

Basierend auf dem weiterentwickelten Siegerprojekt des Wettbewerbs hat die Gemeinde Eschen-Nendeln einen Entwurf für einen Gestaltungsplan erarbeitet. Inzwischen wurden andere Überbauungs- und Gestaltungspläne in der Gemeinde Eschen-Nendeln gemäss der Wegleitung des Landes entworfen. Ziel ist eine einheitliche Ausgestaltung aller Überbauungs- und Gestaltungspläne in Eschen im Hinblick auf eine effiziente Bearbeitung und Anwendung.

Die Gemeinde Eschen-Nendeln, Abteilung Bauwesen, erteilte dem Ortsplaner (Christoph Zindel, STW AG für Raumplanung, Chur) im Herbst 2014 den Auftrag zur Überarbeitung des Gestaltungsplans Kreuz. Die Bearbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Eschen-Nendeln, Abteilung Bauwesen und mit Rückkoppelungen zum Architekten und den Bauherrenvertretern.

#### **Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen im Baugesetz und in der Bauverordnung.

#### Projektidee / Antrag Erlass Gestaltungsplan

Die Erarbeitung des Gestaltungsplanes erfolgte gestützt auf das Wettbewerbsergebnis und die gesetzlichen sowie raumplanerischen Vorgaben.

#### Bearbeitung des Gestaltungsplans

Der Investorenwettbewerb wurde Ende 2011 eingeleitet. Anschliessend erfolgten diverse Bearbeitungsschritte. Am 3. Mai 2013 wurde das Projekt in der Gestaltungskommission des Landes vorgestellt. In der Folge beauftragte die Gemeinde den Architekten Paul Knill mit der Begleitung des Projektes. Am 2. Juli 2013 fand eine Sitzung zwischen der Bauherrschaft, deren begleitenden Architekten, der Gemeinde und einer Vertretung des Landes (ABI) statt.

Die Ortsplanungskommission und die Gestaltungs- und Planungskommission der Gemeinde Eschen-Nendeln haben sich an den Sitzungen vom 20. November 2014, 15. Januar 2015 und 5. März 2015 mit dem Gestaltungsplan Kreuz befasst. In der Folge wurde die Ortsplanungskommission und die Gestaltungs- und Planungskommission jeweils über den Stand des Verfahrens informiert.

In der Schlussphase der Bearbeitung fanden diverse bilaterale Kontakte zwischen Schafhauser Architekten, der ITW, der Gemeinde Eschen-Nendeln sowie der STW AG für Raumplanung statt.

### Gestaltungskommission

Die Behandlung des Gestaltungsplanes Kreuz in der Gestaltungskommission des Landes nach Art. 93 BauG fand anlässlich einer Sitzung vom 3. Mai 2013 statt. Die Beurteilung der Kommission lautete folgendermassen (Auszug, kursiv):

*„Generell würdigen die Kommissionsmitglieder die Weiterentwicklung im Rahmen der Überarbeitungen. Vor allem die murale Weiterentwicklung der Fassaden wird positiv anerkannt. Jedoch ist die städtebauliche Stellung infolge kritischer Nähe zu den Pfrundbauten noch verbesserungswürdig. Die rückwärtige Hofffläche sollte mit hochstämmigen Baumpflanzungen so gegliedert werden, dass ein Übergang zu den anschliessenden Gärten mit Obstbäumen gefunden werden kann und harte Rangier- und Parkierungsflächen in der Flächendimension gebrochen und beschattet werden. Da die Bäume auf der Tiefgarage stehen werden, sind hier rechtzeitig Massnahmen zu ergreifen, die eine tatsächliche Realisierung ermöglichen. Kritisch diskutiert wurde zudem die Gebäudetrennung im Erschliessungsbereich des Gebäudevolumens, auch im Hinblick auf eine zukünftige Materialisierung. Zwei Treppenhäuser wären zweckmässiger und könnten die kritische Verbindung der Bauten entflechten. Der öffentliche Durchgangsbereich hingegen wird positiv bewertet. Zudem ist die murale Weiterentwicklung der Fassaden vor allem im Sockelbereich zum Platz hin noch verbesserungsfähig. Das Sockelgeschoss der Platzfassade soll sich im weiteren Projektierungsverlauf auf keinen Fall in Säulen auflösen.“*

*In Grundzügen kann dem vorliegenden Projekt das Potential für die städtebauliche und architektonisch erforderliche Siedlungsqualität an diesem Ort erkannt werden, sofern die angesprochenen Kritikpunkte noch berücksichtigt werden. Da einige Fragen noch offen bleiben, wird abschliessend empfohlen, für die Weiterentwicklung des Projektes zum Gestaltungsplan bis zur Bauausführung hin eine Beratung und Begleitung des Projektes mit einem externen Berater der Gemeinde (analog zur Weiterentwicklung nach dem Wettbewerb) vorzusehen und abschliessend mindestens einem Mitglied der Gestaltungskommission noch einmal vorzulegen. Damit soll garantiert werden, dass die in einem langwierigen Prozess erarbeitete städtebauliche und gestalterische Qualität tatsächlich gebaut wird. Zudem sind dem Fachbereich Ortsplanung Konstruktions- und Materialisierungskonzept sowie Bemusterung dem weiteren Planungsverlauf entsprechend vorzulegen.“*

### Einvernehmen mit der Baubehörde

Anlässlich der Besprechung vom 14. April 2015 zwischen dem Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) und der Gemeinde Eschen-Nendeln im Beisein der Projektanten und Berater wurden einzelne Aspekte des Gestaltungsplans Kreuz bereinigt.

### **Ortsbauliche Begründung des Gestaltungsplans**

Durch den Eintrag „Perimeter Überbauungs- / Gestaltungsplan“ im Gemeinderichtplan bringt die Gemeinde zum Ausdruck, dass sie im Gebiet Kreuz die Notwendigkeit zur Erarbeitung eines Gestaltungsplanes als gegeben betrachtet. Als ortsbauliche Begründung werden folgende Punkte angeführt:

- Aus ortsbaulicher Sicht ist in einem zentralen Gebiet von öffentlichem Interesse, wie im Gebiet Kreuz, eine Bebauung mittels Gestaltungsplan einer Bebauung in Regelbauweise vorzuziehen.
- Durch den Erlass eines Gestaltungsplans kann das Ziel eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden (Art. 1 Bauordnung Gemeinde Eschen-Nendeln) erreicht werden. Durch die Möglichkeit, unter Einhaltung der zonenrechtlichen Nutzung vom Zonen- und Überbauungsplan abzuweichen, wenn dies ortsbaulich begründet und im öffentlichen Interesse ist und die Nachbarinteressen nicht übermässig beeinträchtigt werden (Art. 25 Abs. 2 BauG), kann das Ziel der haushälterischen Bodennutzung noch besser erreicht werden.

- Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann eine ortsbaulich und architektonisch einwandfreie Überbauung erreicht werden. Das vorliegende Richtprojekt sieht eine Bebauung des Gebietes Kreuz mit zwei aneinandergebauten, viergeschossigen Bauten vor. Die nach konzeptionellen Vorstellungen entwickelte, gesamtheitlich abgestimmte und in Erscheinung tretende Gestaltung und die geeignete Nutzung und Ausstattung des Aussenraums sowie dessen Bepflanzung schaffen einen Mehrwert für das Siedlungsgebiet.
- Im Rahmen des Gestaltungsplanes kann die verkehrsmässige Erschliessung für den motorisierten Individualverkehr und den Langsamverkehr geregelt werden. Das Gebiet ist optimal durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) erschlossen. Durch die zusätzliche Tiefgarage, respektive die Erweiterung der bestehenden zentralen Tiefgarage kann eine bodensparende, attraktive und sichere Erschliessung realisiert werden. Durch die Option einer neuen zusätzlichen Zu- und Ausfahrt in die Tiefgaragen entstehen Vorteile für die Gesamtüberbauung und insbesondere für den Aussenraum.

### **Ausgewählte planungsrechtliche Vorgaben des übergeordneten Rechts**

Der Gestaltungsplan Kreuz wird gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. h) und Art. 24ff BauG erlassen. Er bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Stellen des Landes (Regierung oder bevollmächtigte Amtsstelle, Art. 28 BauG).

Art. 2 Abs. 1 lit. h) BauG definiert den Gestaltungsplan als grundeigentümergebundenen Plan, der die Überbauung einer oder mehrerer Parzellen festlegt. In Art. 24f BauG sind Zweck, Form und Inhalt des Gestaltungsplanes festgehalten. In Art. 26ff BauG sind die Bestimmungen zum Erlass und zur Wirkung von Überbauungs- und Gestaltungsplänen festgehalten. Ergänzende Vorschriften finden sich in Art. 11ff Bauverordnung (BauV).

In der Bauordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln werden in Art. 1 die Grundsätze definiert (u.a. haushälterische Bodennutzung). Die Bestimmungen zur Kernzone K sind in Art. 7 der Bauordnung festgehalten.

Das Land Liechtenstein stellt eine Wegleitung „Überbauungsplan | Gestaltungsplan nach neuem BauG (LGBl. 2009, Nr. 44)“ zur Verfügung. Darin werden Vorgaben und Empfehlungen zu Inhalt und Struktur von Überbauungs- und Gestaltungsplänen gemacht. Der Gestaltungsplan Kreuz wurde gemäss den Empfehlungen der Wegleitung strukturiert.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach der Genehmigung des Planungsberichtes sowie der Sonderbauvorschriften mit Gestaltungsplan durch den Gemeinderat findet die öffentliche Planaufgabe unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 14 Tagen statt. Bestandteile der Auflage sind der Gestaltungsplan, die Sonderbauvorschriften, der Planungsbericht und das Modell. Die Auflagefrist ist von 4. Mai bis 19. Mai 2015 geplant. Während dieser Frist kann eine legitimierte Person eine begründete Einsprache erheben. Die direkten Anstösser erhalten ein Schreiben. Ausserdem findet eine Orientierungsversammlung statt, an der die Fachpersonen anwesend sind.

Vorbehaltlich von Einsprachen und deren Abhandlung wird der Überbauungsplan zur Genehmigung dem Amt für Bau und Infrastruktur vorgelegt. Der Genehmigungsbeschluss wird von der Gemeinde kundgemacht und damit tritt der Gestaltungsplan in Kraft.

### **Erwägungen**

Das Einvernehmen mit dem Amt für Bau und Infrastruktur wurde hergestellt. Ebenfalls ist der vorliegende Text der Sonderbauvorschriften von der Investorin genehmigt worden.



Mit den direkten Anstössern wurde das Projekt besprochen. Es zeichnete sich bisher aus diesem Personenkreis kein Widerstand ab.

#### **Antrag**

Der Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften mit Planungsbericht sei zu genehmigen.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Spezialbauordnungen, Überbauungen

612.3

### **12. Projekt „Clunia“: Zwischenbericht zur Kernentwicklung Nendeln**

50

**Antragsteller** Ortsplanungskommission

#### **Bericht**

##### Ausgangslage

Die Kernentwicklung Nendeln ist für die Gemeinde Eschen-Nendeln von grosser Bedeutung. Nendeln soll einen belebten Dorfkern erhalten und nicht nur als Durchgangsdorf wahrgenommen werden. Weiter ist die Kernentwicklung von Nendeln als Grundsatz im Gemeinderichtplan verankert.

##### Chronologie

Anlässlich eines Bevölkerungsworkshops am 27. November 2010 wurden die Bedürfnisse der Nendler Bevölkerung zum ersten Mal erfasst. Als wichtigste Themen wurden die zukünftige Strassenführung sowie die Entwicklung eines Dorfkerns bezeichnet. In der Folge setzte der Gemeinderat die Arbeitsgruppe „Clunia“ ein. Im Februar 2012 wurde die Bearbeitung des Projekts „Clunia“ aufgenommen und ein Konzeptentwurf erarbeitet. Insgesamt wurden 8 Workshops in dieser Arbeitsgruppe durchgeführt.

In einem Workshop am 31. Mai 2012 wurden verschiedene Standortvarianten für eine Zentrumsentwicklung behandelt. Zur Diskussion standen die Standorte „A – Knoten“, „B – Kirche“, „C – Alte Post“, „D – Schule“ und „E – S-Bahn“. Die einzelnen Varianten wurden gemeinsam in einem mehrstufigen Prozess gegeneinander abgewogen. Schliesslich wurde der Standort „B – Kirche“ als Bestvariante bezeichnet. Zum damaligen Zeitpunkt konnte davon ausgegangen werden, dass die Bodenverfügbarkeit mit einer grundsätzlichen Bereitschaftserklärung des Grundeigentümers betreffend eine Abgabe des Bodens sichergestellt ist. In den weiteren Verhandlungen konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. In der Folge entschied die Gemeinde, den Fächer erneut zu öffnen und die verschiedenen Varianten und insbesondere den Standort „C – Alte Post“, welcher als zweitbesten Standort beurteilt wurde, erneut zu prüfen.

Bezüglich Strassenführung wurden ebenfalls verschiedene Varianten diskutiert. Es standen die Varianten „Durchgang“, „MINI Einbahn“, „MIDI Einbahn“ und „MAX Einbahn“ zur Auswahl. Die Variante „MAX Einbahn“, welche eine grossräumige Umfahrung von Nendeln vorsah, wurde als nicht umsetzbar beurteilt. Die übrigen Varianten wurden wiederum anhand verschiedener Kriterien bewertet. Schliesslich wurde die Variante „Durchgang“ als Bestvariante ermittelt. Die Variante „Durchgang“ nutzt die bestehende Verkehrsachse (Feldkircher Strasse, Churer Strasse) und sieht keine Umfahrung des Dorfkerns vor.

Auf Basis der Kombination aus Standort „B – Kirche“ für die Zentrumsentwicklung, resp. konkret für den Standort des Saals und der Verkehrsführungsvariante „Durchgang“ konnte ein erster Betrachtungsperimeter definiert werden. Die Gemeinde beauftragte in der Folge die Architekten Ulrike Mayer und Urs Hüsey mit der Erarbeitung einer Vision für den Kern von Nendeln. Die Bevölkerung wurde am 4. Oktober 2012 über die Erkenntnisse und den Konzeptentwurf zur Kernentwicklung Nendeln informiert.

Die weiteren Abklärungen zur Bodenverfügbarkeit für den Standort der Zentrumsentwicklung, resp. des Saals zeigten, dass derzeit lediglich Standort „C – Alte Post“ verfügbar ist.

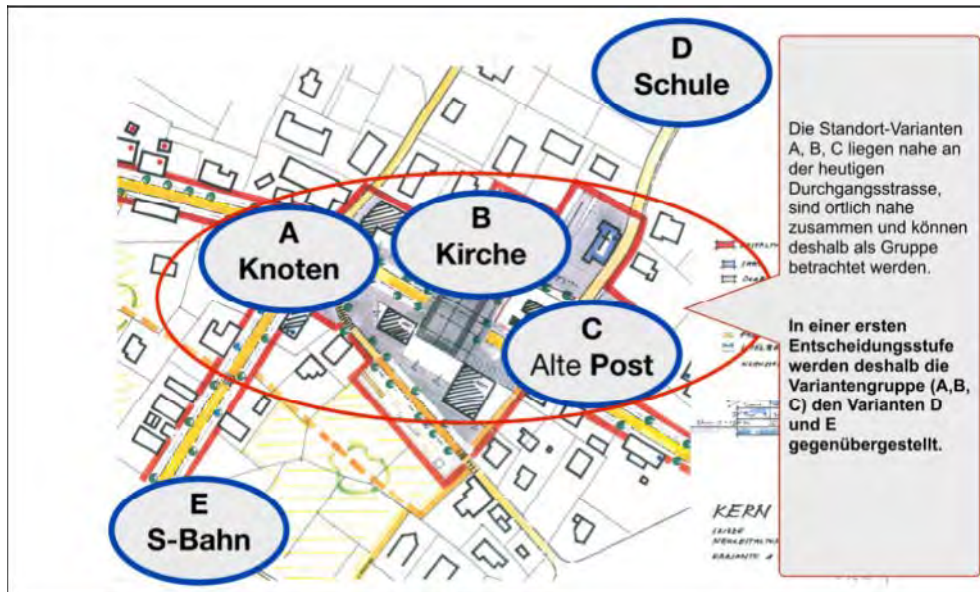


Abbildung 1

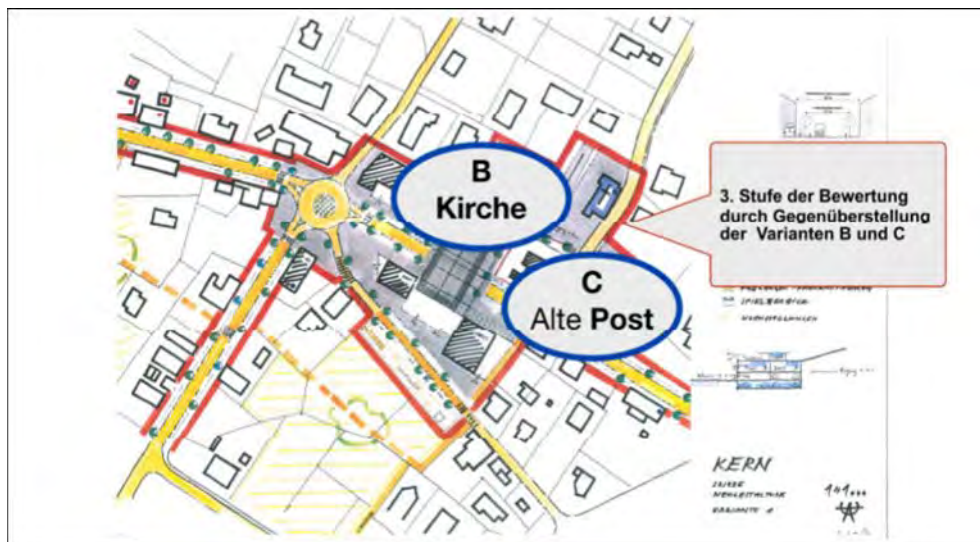


Abbildung 2

Abbildungen 1 und 2: In der Standortevaluation für die Zentrumsentwicklung / Saalstandort erwiesen sich die Standorte B und C als am besten geeignet. Die weiteren Abklärungen zur Bodenverfügbarkeit für den Standort der Zentrumsentwicklung, resp. des Saals zeigten, dass derzeit lediglich Standort „C – Alte Post“ verfügbar ist. (Quelle: Präsentation vom 4. Oktober 2012, Michael Biedermann, ATW Management AG)

Das Architektenteam Ulrike Mayer und Urs Hüsey entwickelte eine Vision zur zukünftigen Ausgestaltung des Zentrums von Nendeln. Dazu nahm das Architektenteam eine möglichst unvoreingenommene Sichtweise ein und führte eine unabhängige Bestandesanalyse durch. Ebenso wurde die Wahl des Perimeters nochmals überprüft. Gemäss den Ausführungen des Architektenteams ist im Kern von Nendeln die Abfolge von bebauten Parzellen und Grünräumen entlang der Hauptverkehrsachsen charakteristisch. Die Grünräume werden als Qualitätsmerkmal verstanden. Wichtige Bauten, welche teilweise geschützt oder schützenswert sind, verfügen meist über grosszügige Grünräume (Obstwiesen). Die heutigen Nutzungen der Bauten wurden erhoben und Vorstellungen zu möglichen künftigen Nutzungen entwickelt. Der Strassenraum ist als „Shared Space“ vorgesehen. Die ursprünglich verkehrsorientierte Gestaltung wird von einer platzartigen, den Bedürfnissen von Fussgängern und Radfahrern besser entsprechenden Strassenraumgestaltung abgelöst. Die angestrebte Strassenraumgestaltung wurde mit dem Amt für Bau und Infrastruktur diskutiert. Seitens des Amtes für Bau und Infrastruktur ist eine solche Strassenraumgestaltung denkbar. Die Vision des Architektenteams diente am Workshop vom 16. Dezember 2014 als Diskussionsgrundlage.

Weiter wurde das Teilprojekt Turnhalle als eigenständiges Wettbewerbsverfahren vorangetrieben (Standort Schulhaus). Am 6. Juni 2014 wurde das Turnhallen-Siegerprojekt „VIA NOVA“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Seither wurden Planungsaufträge für die Turnhalle vergeben. Es ist vorgesehen, im Herbst 2015 mit dem Bau der Turnhalle zu beginnen. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind budgetiert.

Am 13. November 2014 wurde der Gemeinde Eschen-Nendeln eine Unterschriftensammlung zugestellt. Die Unterzeichnenden begrüssten grundsätzlich die angestrebte Stossrichtung (Zentrumsentwicklung), wünschten jedoch, dass der Saal bei der Turnhalle (Standort Primarschule) realisiert wird. Faktisch bedeutet dies, dass das vorliegende Turnhallenprojekt (VIA NOVA) nicht als richtige Lösung beurteilt wird.

Am Workshop vom 16. Dezember 2014 wurde nach einem längeren Unterbruch die Arbeitsgruppe Clunia wieder in die Bearbeitung einbezogen. Es nahmen 18 Personen teil, zusammengesetzt aus Personen der Arbeitsgruppe Clunia (inkl. Gemeindevertretern), dem Architektenteam Ulrike Mayer und Urs Hüsey sowie der STW AG für Raumplanung (Ortsplaner). Es wurde anhand von Kartenausschnitten gearbeitet. Der Gemeinde ist es wichtig, zusammen mit der Arbeitsgruppe Clunia die Entwicklung eines Dorfkerns in Nendeln voranzutreiben. Die Teilnehmer äusserten sich zu den Nutzungen, zur Thematik Verkehr und Strassenraumgestaltung, zur Thematik Saalstandort und Platzgestaltung und brachten weitere, teilweise formelle Inputs ein.

#### Weiterbearbeitung der Ergebnisse des Workshops

In einer Besprechung zwischen dem Architektenteam Ulrike Mayer und Urs Hüsey und der STW AG für Raumplanung vom 5. Februar 2015 wurden die Resultate des Workshops vom 16. Dezember 2014 überprüft und diskutiert. Es wurde festgestellt, dass die vorgeschlagenen Nutzungen im Kern Nendeln anlässlich des Workshops bestätigt wurden (Mehrzwecksaal, Verkehrsberuhigung Treffpunkt / Begegnung). Zu den weiteren Ergebnissen nimmt das Architektenteam Ulrike Mayer und Urs Hüsey und die STW AG für Raumplanung zu Händen des Gemeinderates in der Folge Stellung.

In der OPK-Sitzung vom 5. März 2015 wurden die Zwischenresultate der Überprüfung der Ergebnisse aus dem Workshop vom 16. Dezember 2014 durch die Architekten und STW AG zur Kenntnis vorgelegt. Die Kommission war mehrheitlich der Auffassung, dass das Hagenhaus als Saalstandort nicht in Betracht zu ziehen sei. Eine Einbindung des Hagenhauses in die Kernentwicklung von Nendeln wurde jedoch grundsätzlich als positiv beurteilt. Hierfür bedarf es weiterer Schritte der Gemeinde. So könnte nach Abklärungen mit den Eigentümern z.B. ein Wettbewerb durchgeführt werden, um ein adäquates Projekt für eine Nutzung und Einbindung des Hagenhauses zu lancieren.

Wird der Saalstandort Hagenhaus nicht weiterverfolgt, verbleibt gemäss heutigem Kenntnisstand einzig Standort C – Alte Post als verfügbarer Standort.

#### Weiteres Vorgehen (Meilensteine)

1. Der Zwischenbericht sei vom Gemeinderat in alter Zusammensetzung zur Kenntnis zu nehmen (22. April 2015).
2. Die Kernentwicklung Nendeln / Clunia sei durch den Gemeinderat in neuer Zusammensetzung in der Finanzplanung zu berücksichtigen. Der Auftrag zur Weiterbearbeitung des Geschäfts sei auszulösen.
3. Die Kernentwicklung Nendeln sei in Etappen zu realisieren. Es sei ein Grundsatzentscheid zu fällen, ob konkrete Massnahmen zuerst in Bezug auf die Strassenraumgestaltung oder betreffend Saalstandort anzugehen sind.
  - Konkrete Massnahmen Strassenraumgestaltung:  
Die Hauptverkehrsachse Feldkircher Strasse / Churer Strasse ist prioritär zu betrachten. Innerhalb der genannten Verkehrsachse sind die Eingangspforten und die Platzgestaltung Enggelnkreuzung (Integration alte Kastanie) von höchster Priorität. Hier können zuerst konkrete Massnahmen zur Strassenraumgestaltung getroffen werden. Parallel dazu ist der Schleichverkehr durch die Quartiere zu unterbinden. Die Einmündung der Sebastianstrasse in die Churer Strasse kann als zweite Priorität bezeichnet werden. Anschliessend sind die verbleibenden Abschnitte auf der Feldkircher Strasse / Churer Strasse umzugestalten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Rheinstrasse in die Strassenraumgestaltung einzubeziehen (Priorität 2) und die Verbindung „Kulturbahnhof – Kern Nendeln – Schule / historische Stätten“ zu stärken (Priorität 3).
  - Konkrete Massnahmen Saalstandort:  
Es ist zu entscheiden, ob der Standort Hagenhaus vertieft geprüft werden soll. Ist dies nicht der Fall, verbleibt der Standort C – Alte Post als einziger verfügbarer Standort. Die Eckwerte des Saals sind zu verifizieren und zu konkretisieren. Ein Wettbewerbsverfahren ist vorzubereiten und durchzuführen.



Abbildung 3

Abbildung 3: Es ist zu definieren, ob zuerst Massnahmen betreffend Strassenraumgestaltung (links) oder betreffend Saalstandort (rechts) angegangen werden (vgl. auch Anhang 5.3 und 5.4). In Abhängigkeit dieser Entscheidungen setzt die Bearbeitung an unterschiedlichen Stellen an (Strassenraumgestaltung: Pforten, Platzbildung, Kreuzung, Vermeidung Schleichverkehr durch die Quartiere / Saalstandort: Standort C – Alte Post oder Hagenhaus).

4. In der Totalrevision der Ortsplanung (vorgesehen in den Jahren 2015/2016) seien die im genehmigten Gemeinderichtplan als Hintergrundinformationen bereits abgebildeten Kern- und Dienstleistungszonen im Zonenplan und der Bauordnung umzusetzen.
5. Stufengerecht seien für die Umsetzung der konkreten Massnahmen die geeigneten (raumplanerischen) Instrumente anzuwenden:
  - Erarbeitung von Überbauungsplänen / Gestaltungsplänen
  - Baubewilligungsverfahren für Einzelprojekte
  - Wettbewerbsverfahren
  - Konzeptionelle Arbeiten im Bereich Verkehr

Empfohlen wird eine pragmatische Vorgehensweise, welche eine rasche, schrittweise und ergebnisorientierte Umsetzung der Ziele der Kernentwicklung Nendeln ermöglicht.

### Erwägungen

Der Ortsplaner führt aus, dass die vergangene Legislaturperiode gut genutzt wurde, um eine fundierte, breit abgestützte Abklärung zur langfristigen Entwicklung des Dorfes zu erarbeiten. Dabei bilden gemäss dem Konzept die Kernentwicklung im Zentrum (hier sollen die zentrumsbildenden Elemente angesiedelt werden sowie eine verkehrsberuhigende Strassenraumgestaltung umgesetzt werden) sowie das Turnhallenprojekt mit den Nutzungen in den Bereichen Bildung und Familie, Mittagstisch und Freizeit zwei unabhängige Projekte.

### **Antrag**

Der Zwischenbericht mit dem weiteren Vorgehen sei zur Kenntnis zu nehmen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Spezialbauordnungen, Überbauungen

612.3

## **13. Wirtschaftspark Eschen: Zwischenbericht**

51

**Antragsteller** Ortsplanungskommission

### **Bericht**

#### Ausgangslage

Die Gemeinde Eschen-Nendeln beabsichtigt für das Gebiet des Wirtschaftsparks Eschen einen grundeigentümerverbindlichen Überbauungsplan zu erarbeiten, welcher den derzeit geltenden Überbauungsrichtplan aus dem Jahr 2008 ablöst. Ausschlaggebend ist einerseits das neue Baugesetz (BauG), welches den Überbauungsrichtplan als Planungsinstrument nicht mehr vorsieht und andererseits der Handlungsbedarf bezüglich Parkierung im Wirtschaftspark Eschen. Parallel dazu ist die Totalrevision der Bauordnung und des Zonenplans vorgesehen (Zeithorizont gemäss Masterplan 2015/2016).

Der genehmigte Gemeinderichtplan sieht entlang der Essanestrasse die Fortführung der Dienstleistungsmeile vor. Das bedeutet, dass entlang der Essanestrasse vor allem Dienstleistungsnutzungen angesiedelt werden sollen, während die anderen Areale des Wirtschaftsparks Eschen für die Produktion / Industrie vorgesehen sind. Eine Erweiterung des Wirtschaftsparks Eschen ist gemäss Gemeinderichtplan nicht möglich.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung am 17. Februar 2014 legte die Gemeinde dar, dass sie gemeinsam mit den Unternehmern und Grundeigentümern eine positive Entwicklung des Wirtschaftsparks Eschen anstrebt. Deshalb sind in den Bereichen „Nutzung“, „Erschliessung/Parkierung“ und „Gestaltung Aussenraum / Adressbildung“ zukunftsgerichtete Entwicklungsvorstellungen zu erarbeiten. Die Flächen im Wirtschaftspark Eschen sollen produktiv genutzt und die Flächenparkierungen aufgehoben werden. Der derzeitige Zustand ist insbesondere hinsichtlich der Parkierung und der Gestaltung der Aussenräume unbefriedigend.

Aus der umfassenden Auswertung der Workshops resultierten inhaltlich folgende Schlussfolgerungen:

- Die Gemeinde beabsichtigt nicht, selbst ein Parkhaus zu erstellen. Das Vorgehen zur Erstellung und die künftige Betreiberform sind gemeinschaftlich zwischen Investoren und Gemeinde zu entwickeln. Die Gemeinde kann günstige Rahmenbedingungen schaffen und private Investoren unterstützen. Unterstützende Massnahmen sind z.B. flankierende Massnahmen (Parkplatzbewirtschaftung).
- Die Gemeinde ist überzeugt, dass die Flächen im Wirtschaftspark Eschen produktiv genutzt werden können und sollen. Entlang der Essanestrasse sollen schwerpunktmässig Dienstleistungsnutzungen

angesiedelt werden (vgl. Dienstleistungsmeile gemäss Gemeinderichtplan). Eine Kombination des Parkhauses mit einer Mantelnutzung wäre denkbar, respektive an gewissen Standorten zwingend.

- Aus Sicht der Ortsplanung ist ein Parkhausstandort nahe der Essanestrasse zu bevorzugen, da im Wirtschaftspark Eschen weniger Verkehr generiert würde. Aus Sicht des ÖV ist andererseits darauf zu achten, dass der MIV und der ÖV über eine vergleichbare Ausgangslage verfügen (Distanz zu ÖV-Haltestelle sollte mindestens gleich gross sein wie zum Parkhaus).
- Die Erschliessung wird im Endausbau über eine Zufahrt beim Wirtschaftspark Eschen und eine Wegfahrt beim Sportpark erfolgen.
- Die Gestaltung des Aussenraums des Wirtschaftsparks Eschen hat einen grossen Einfluss auf die Attraktivität, insbesondere für den Langsamverkehr sowie die Nutzer des ÖV sowie die Aufenthaltsqualität der Arbeitnehmer.

Die erwähnten Dokumente und die in den Workshops gewonnenen Erkenntnisse dienen als Grundlage für Einzelgespräche mit den Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern

### **Ergebnisveranstaltung**

Am 18. März 2015 fand eine Ergebnisveranstaltung statt, um die Unternehmer, Eigentümer und Baurechtsnehmer transparent über die Gesprächsergebnisse zu informieren und das weitere Vorgehen zu skizzieren.

In der anschliessenden Diskussion wurden keine grundlegenden neuen Aspekte eingebracht. Insofern konnten die Ergebnisse der Einzelgespräche verifiziert werden. In der Diskussion wurde nochmals konkretisiert, was unter dem Begriff flankierenden Massnahmen zu verstehen ist. Bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung wird das Parkieren mit Restriktionen belegt (Parkgebühren / Beschränkung der Parkdauer). Um Ausweichbewegungen zu verhindern, ist die Parkraumbewirtschaftung flächendeckend (z.B. auf dem gesamten Gemeindegebiet, evtl. sogar überkommunal) einzuführen. Das Parkieren ausserhalb der markierten Parkplätze muss verboten werden. Insbesondere in der Anfangsphase nach der Einführung sind eine intensive Kontrolle und eine konsequente Ahndung von Verstössen erforderlich.

Weiter kann der ÖV gefördert werden (Reduktion der erforderlichen Parkplätze).

Im Anschluss an die Ergebnisveranstaltung wurde den Unternehmern, Grundeigentümern und Baurechtsnehmern die Möglichkeit eröffnet, bilateral weitere Rückmeldungen an die Gemeinde heranzutragen. Bis am 2. April 2015 gingen keine weiteren Rückmeldungen ein.

### **Weiteres Vorgehen**

Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Für die weitere Bearbeitung ist ein Grundsatzentscheid der Gemeinde zu flankierenden Massnahmen notwendig: Welche flankierenden Massnahmen (gemeindeweite, resp. gemeindeübergreifende Parkplatzbewirtschaftung) sollen eingeführt werden? Die Gespräche mit den Grundeigentümern / Baurechtsnehmern zeigten deutlich, dass ein Parkhaus nur in Kombination mit flankierenden Massnahmen realisierbar ist.
2. Parallel zur Implementierung der flankierenden Massnahmen sind die bestgeeigneten und machbaren Standortoptionen zu identifizieren. Seitens der Gemeinde ist ein Abwägungsprozess einzuleiten:
  - Gibt es Standorte, welche aus Sicht der Gemeinde aus einem oder mehreren Gründen nicht als Parkhausstandort in Frage kommen?

- Wie präsentieren sich die Kosten- / Preisvorstellungen der Gemeinde? Bei welchen Parzellen ist eine Einigung mit den Grundeigentümern / Baurechtsnehmern möglich?
  - Beabsichtigt die Gemeinde, weitere Vorgaben zur Form der Erstellung sowie zum künftigen Betrieb des Parkhauses zu machen (Gesellschaft, Genossenschaft, etc.)? Sollen diese als Diskussionsgrundlage in Form eines ersten Vereinbarungsentwurfes durch die Gemeinde skizziert werden?
3. Für die verbleibende Standortoption, resp. die verbleibenden Standortoptionen sind anschliessend Absichtserklärung(en) anzustreben (vgl. Terminplan mit Meilensteinen).
  4. Mittelfristiges Ziel ist die Erarbeitung eines Überbauungsplanes und die Realisierung des Parkhauses im Wirtschaftspark Eschen.

Hierbei handelt es sich um einen Auszug aus dem Zwischenbericht vom 10. April 2015, welcher für die Entscheidungsfindung integrierender Bestandteil ist.

### **Erwägungen**

Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass die Parkierung im Wirtschaftspark sauber geregelt wird. Dazu braucht es flankierende Massnahmen, damit einem Parkhaus auf die Beine geholfen werden kann. Die wertvollen und beschränkt vorhandenen Flächen im Wirtschaftspark müssen mit produktiven Arbeitsplätzen belegt werden, nicht mit einer ebenerdigen Parkierung. Dabei ist auch klar, dass ein grösseres Parkhaus effizienter betrieben werden kann, als 10 kleine Parkhäuser.

### **Antrag**

Der Zwischenbericht vom 10. April 2015 mit dem weiteren Vorgehen sei zur Kenntnis zu nehmen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



**14. Parkraumbewirtschaftung**

52

**Antragsteller** Arbeitsgruppe „Parkraumbewirtschaftung“**Bericht**

Zur Lösung der Parkierung in Eschen-Nendeln wurde die Arbeitsgruppe „Parkraumbewirtschaftung“ beauftragt, einen Konzeptvorschlag für die Etablierung einer Parkraumbewirtschaftung in Eschen-Nendeln auszuarbeiten, der darauf abzielt, durch zeitliche Beschränkung die Verfügbarkeit der eingangsnahen, öffentlichen Parkplätze bei den Geschäften und Betrieben für Kunden zu erhöhen und Dauerparker möglichst auf die dezentralen Parkplätze und Tiefgaragen zu verteilen.

Die Parkraumbewirtschaftung nimmt durch eine abgestufte zeitliche Staffelung auch Bezug auf die unterschiedlichen Ansprüche der Kunden und Besucher. Zudem kann durch die Bewirtschaftung des Parkraums im Dorfkern auch der vorhandene Parkierungsdruck z.B. aus dem Wirtschaftspark auf die öffentlichen Parkplätze im Dorfkern vermindert beziehungsweise zur Gänze reduziert werden. Die Arbeitsgruppe wurde fachlich vom Büro Verkehrsingenieure Engstler-Gächter-Besch aus Eschen begleitet.

Nach insgesamt drei Arbeitssitzungen der Arbeitsgruppe liegt nun folgendes Konzept zur Parkraumbewirtschaftung für die Beratung und Verabschiedung im Gemeinderat Eschen-Nendeln vor:

**Konzept****Ausgangslage / Probleme**

- Parkierung und Parkierungsregime im Wirtschaftspark sowie beim Mehrzweckgebäude seit längerem in Diskussion und auch in Veränderung
- zunehmender Parkierungsdruck im Dorfkern von Eschen
- Parkraumbewirtschaftung im Areal Schulzentrum Unterland
- teilweise zeitliche Beschränkungen im Dorfkern
- teils missbräuchliche Verwendung von Parkplätzen
- kein abgestimmtes Parkraummanagement vorhanden

**Zielsetzungen**

- für Kunden – hohe Verfügbarkeit der eingangsnahen, öffentlichen Parkplätze bei den Geschäften und Betrieben
- für Dauerparker – Verteilung auf die dezentralen Parkplätze und Tiefgaragen
- unterschiedliche Ansprüche von Kunden und Besuchern durch abgestufte zeitliche Staffelung berücksichtigt
- Reduktion des Parkierungsdrucks aus dem Wirtschaftspark auf öffentliche Parkplätze im Dorfkern
- Vermeiden von Suchverkehr / Ausweichverkehr (für Gratisparkplätze)
- Leicht verständliches System schaffen

## Nutzergruppen und Anforderungen

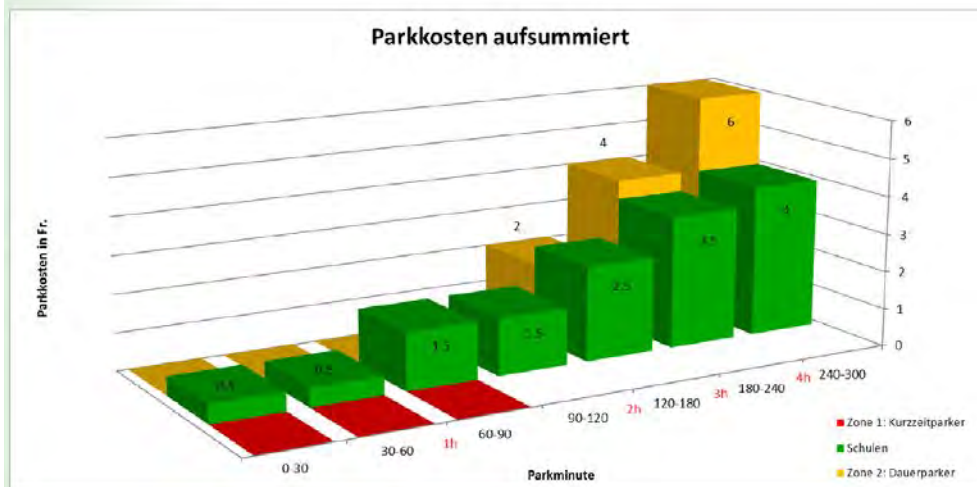
- Kunden:
  - Kurzzeitparker (Tag/Abend)
  - Langzeitparker (Tag)
- Dienstnehmer:
  - Langzeitparker (Tag)
  - Dauerparker (Tag)

- Anwohner:
  - Dauerparker (Tag)
  - Über Nacht
  - Besucher (Tag/Abend)
- Kirchgänger / Beerdigung:
  - Kurzzeitparker (Tag)
  - Langzeitparker (Tag)

## Zielsetzungen der Zonen

	Zielsetzungen
<b>Zone 1</b> <i>Kurzzeitparker</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hohe Verfügbarkeit und Frequenz</li> <li>• Nie voll ausgelastet</li> <li>• Für Kunden der Geschäfte freihalten (Kurzzeitparker)</li> </ul>
<b>Zone 2</b> <i>Dauerparker</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstnehmer (Dauerparker)</li> <li>• Für Kunden der Geschäfte (Langzeitparker)</li> <li>• Entlastung der Zone 1 (auch für Kurzzeitparker attraktiv)</li> <li>• Keine Konkurrenz zur SZU</li> </ul>
<b>Zone 3</b> <i>Schulen</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstnehmer SZU / Schulen (Lehrer)</li> <li>• Gäste Hallenbad</li> </ul>
<b>Zone 4</b> <i>Wirtschaftspark</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein wildes Parkieren</li> </ul>
<b>Zone 5</b> <i>Parkplätze mit Signalisation begrenzt</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein nutzungs fremdes Parkieren</li> </ul>

## Variante 2 (Bestvariante)



## Bewertung Variante 2 (Bestvariante)

- Durch die Zeitbeschränkung der Zone 1 wird die Verfügbarkeit von Parkplätzen für Kunden erhöht und Dauerparker vom Zentrum ferngehalten
- Dadurch, dass Zone 2 in den ersten zwei Stunden gratis benutzt werden darf, wird Zone 1 entlastet
- Der Parkierungsdruck vom Wirtschaftspark wird aufgrund der Bewirtschaftung reduziert
- Gäste der Anwohner können am Abend und in der Nacht das Auto gratis parkieren
- Zone 2 ist etwa gleich attraktiv wie das SZU  
→ kein Ausweichen
- Durch die freie Benützung der Zone 1 und den günstigen Gebühren in Zone 2 (inkl. 2h frei) wird der Druck auf die privaten Parkplätze in Grenzen gehalten

## Einbezug privater Parkplätze

- Sinnvoll für Spitzenabdeckung und Nutzung von Synergien
- Beschränken auf eingangsnah und der Strasse zugewandte Parkplätze
- Kontrolle durch Polizei sollte möglich sein (rechtlich gedeckt)
  - Ziel ist die Anwendung des Ordnungsbussenverfahren (OBV Art. 1)
  - kann das Amtsverbot via Pacht/Miete und/oder Reglement umgangen werden? (siehe Reglemente Schaan und Triesen)
  - rechtliche Klärung erforderlich
- Rechtshoheit der Parkplätze beim Mehrzweckgebäude
  - Parkplätze Musikschule im Stockwerkseigentum
  - keine Einwände der Liegenschaftsverwaltung des ABl gegen Parkraumbewirtschaftung
  - für Musikschullehrer gilt BMM des Landes nicht, eigene Regelung erforderlich

## Grobkostenschätzung

	Anzahl	Preis gesamt in Fr.
Signale	30	30'000.- Fr.
Automaten	16	133'000.- Fr.
Bodenmarkierung		offen
Infrastruktur (z.B. Stromanschluss)		offen

## weitere Vorgehensschritte

- Etablierung Arbeitsgruppe
- Bestandsaufnahme Parkierung (Ergänzung / Komplettierung)
- Festlegung Perimeter Bewirtschaftung
- Festlegung / Zuordnung Nutzergruppen auf Parkierungsbereiche / Zonen
- Festlegung möglicher Zonengrenzen
- Aufzeigen von Varianten für die Bewirtschaftung der einzelnen Zonen und/oder Beschränkungen
- Auswahl einer Bestvariante (inkl. grobe Kostenschätzung)
- Abstimmung mit ABI FL
- Vorlage Gemeinderat zur Beschlussfassung
  - *evtl. Bevölkerungsinfo*
- Parkierungsreglement erarbeiten
- Signalisationsplanung inkl. Bodenmarkierung
- Einreichung beim ABI zur Verfügung
- Ausführung

### Erwägungen

Es steht für den Gemeinderat ausser Frage, dass eine Parkplatzbewirtschaftung in der Gemeinde eingeführt werden soll. Dies deshalb, weil zwar heute genügend Parkplätze vorhanden sind, diese aber „falsch“ genutzt werden. So sind viele Parkplätze in der Nähe von Dienstleistern und Detailhändlern heute von Dauerparkern zugeparkt. So fehlen Parkplätze für die Kundschaft. Durch die Steuerung in den verschiedenen Zonen soll erreicht werden, dass die verschiedenen Parkplätze effizient und richtig genutzt werden. Heute werden teilweise Parkflächen im Zentrum von Angestellten der Firmen im Wirtschaftspark angefahren und ganztags belegt, weil sie die tägliche Gebühr von CHF 1.50 sparen möchten. Diese Parkplätze stehen dann den Kunden der Geschäfte nicht mehr zur Verfügung.

Durch die zeitliche Beschränkung in der Zone 1 wird erreicht, dass die Parkplätze nach dem getätigten Einkauf wieder frei werden. Die gebührenfreien Stunden (2 Stunden) in der Zone 2 bewirken, dass auch diese Flächen angefahren werden, falls die Zone 1 besetzt sein sollte. Die ansteigenden Gebühren in der Zone 2 bewirken, dass Personen aus anderen Zonen nicht auf die Flächen in der Zone 2 ausweichen.

Gleichzeitig muss auch die Gemeinde Eschen-Nendeln ein betriebliches Mobilitätsmanagement einführen und auch ein entsprechendes Reglement erlassen.

Beim Einbezug der privaten Flächen in die Zone 1 sind noch diverse Fragen zu klären. So braucht es einerseits die rechtliche Klärung, wie der Missbrauch bestraft werden kann, andererseits muss eine geeignete Form der Bewirtschaftung und des Unterhalts gefunden werden. Ob dies möglich ist, muss in den Gesprächen eruiert werden.

Die entstehenden Kosten sind doch sehr hoch, können aber mit den Einnahmen in den nächsten Jahren wieder abgedeckt werden. Zusätzlich kommen die Vorteile der richtigen Nutzung der Parkfelder. Deshalb ist der Gemeinderat vom Projekt überzeugt. Optimierungspotential in den Kosten soll konsequent ausgeschöpft werden.

Für die Gemeindepolizei entstehen auch im heutigen System Aufwendungen, welche nicht zu unterschätzen sind. Mit der Einführung des neuen Systems kann auch entsprechend besser und effizienter kontrolliert werden, weshalb auch die Gemeindepolizei die Einführung der Parkraumbewirtschaftung begrüsst.

Bei der Umsetzung des Projektes ist darauf zu achten, dass keine Fehlanreize gesetzt werden und ein Ausweichen von einer Zone in die andere Zone nur in die gewünschte Richtung verläuft.

### **Weiteres Vorgehen**

Das vorliegende Konzept ist die Grundlage für die Umsetzung einer Parkraumbewirtschaftung in Eschen-Nendeln. Seitens der politischen Gremien der Gemeinde Eschen-Nendeln bedarf es noch einer Bestätigung und Verabschiedung des Konzeptes zur Parkraumbewirtschaftung.

Nach dieser politischen Legitimation sind die erforderlichen Schritte zur Ausarbeitung eines Projektes mit allen Details in die Wege zu leiten. Dazu gehören unter anderem ein detaillierter Markierungs- und Signalisationsplan, eine fundierte Kostenschätzung, die rechtliche Abklärung hinsichtlich eines möglichen Einbezugs von privaten Parkplätzen oder auch die Ausarbeitung eines Parkierungsreglements.

### **Anträge**

1. Das vorgestellte und vorliegende Konzept zur Parkraumbewirtschaftung in Eschen-Nendeln vom April 2015 sei zu genehmigen.
2. Seitens der Bauverwaltung, Leiter Bauwesen, seien unter Einbezug von René Wanger und Jürgen Biedermann die entsprechenden Schritte zur Ausarbeitung eines Projektes mit allen Details in die Wege zu leiten.
3. Dem Gemeinderat sei spätestens bis im Sommer 2015 das Projekt vorzulegen.
4. Den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sei für die geleistete Arbeit zu danken und die Arbeitsgruppe aufzulösen.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen

Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc. 621

## **15. Anschaffung eines Hubfahrzeuges**

53

**Antragsteller** Forstbetrieb  
Abteilung Bauwesen

## **Bericht**

Der Gemeinderat hat am 10. Dezember 2014 die Baukostenabrechnung über CHF 2'142'406.75 einstimmig genehmigt. Die Baukostenabrechnung konnte CHF 57'593.25 unter dem vom Gemeinderat am 18. Dezember 2012 genehmigten Verpflichtungskredit über CHF 2.2 Mio. abgeschlossen werden. Beim Neubau des Forstbetriebsgebäudes wurde im Laufe der Projektentwicklung auf den geplanten, fest eingebauten Materialaufzug verzichtet und die dafür vorgesehenen Kosten von insgesamt ca. CHF 45'000.00 inkl. MwSt. eingespart. Zur flexiblen Bewirtschaftung im und um das Forstbetriebsgebäude sowie zum Einsatz bei anderen Gemeindebauten hat die Baukommission beschlossen, ein vielseitig einsetzbares Hubfahrzeug anzuschaffen.

In Koordination und Absprache mit anderen Hubfahrzeugnutzern der Gemeindeverwaltung ist nun ein entsprechendes Hubfahrzeug (Teleskoplader) ausgewählt worden. Für den Forstbetrieb ist dieser kleine Teleskoplader handlich und flexibel einsetzbar. Zudem ist das Fahrzeug mit Allradantrieb auch im Aussenbereich beim Forstbetriebsgebäude und den anderen Gemeindebauten vielseitig einsetzbar. Die zu befahrenden Oberflächen sind teils bekiest oder mit Schotter gestaltet. Grössere Steigungen und Gefälle, welche vorhanden sind, können problemlos auch im Winter befahren werden.

Die Offerten für diesen Teleskoplader wurden gemäss dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und zugehöriger Verordnung (ÖAWV) eingeholt. Gemäss dem beigelegten Offertvergleich und Vergabeantrag unterbreitet die Firma SENTI TECHNIK Anstalt, Schaanwald, mit dem Offertpreis von CHF 42'525.20 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

## **Budget 2015**

Im Budget 2015 ist für die Anschaffung des Teleskopladers kein Budgetposten vorgesehen, weshalb ein Nachtragskredit für die Anschaffung nötig ist.

## **Erwägungen Antragsteller**

Mit diesem Teleskoplader werden viele Anforderungen abgedeckt. Auch die Wirtschaftlichkeit ist dank dem vielseitigen Einsatzgebiet gegeben. Für die Bedürfnisse des Forstbetriebes lässt sich dieses Gefährt nicht nur für die notwendigen Hebeaufgaben einsetzen, sondern auch für das Verladen von Hackschnitzelgut, für die Schneeräumung rund um den Forstwerkhof und für die Pflegearbeiten an Waldstrassen und am Wald.

Der Werkbetrieb kann das Fahrzeug für Unterhaltsarbeiten an Wegen und im Riet nutzen.

## **Antrag**

1. Der Auftrag für die Lieferung des Teleskopladers sei an die Firma SENTI TECHNIK Anstalt, Schaanwald, zum Offertpreis von CHF 42'525.20 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Es sei ein Nachtragskredit von CHF 42'600.00 zu sprechen.

## **Beschluss**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.